

# KÜNDIGUNGSSCHUTZKLAGE

## Von

Max Mustermann  
Musterstraße 123  
12345 Musterstadt

## - Kläger/in -

## Gegen

Beispiel GmbH  
Beispielgasse 123  
12345 Beispielhausen

## - Beklagte -

wird hiermit Klage erhoben und beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom [tt.mm.jjjj] nicht beendet wird.
2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis auch nicht durch andere Beendigungstatbestände endet, sondern auf unbestimmte Zeit fortbesteht.
3. Die Beklagte wird, für den Fall des Obsiegens mit dem Klageantrag zu 1., verurteilt, den/die Kläger/in zu unveränderten arbeitsvertraglichen Bedingungen als *[Berufsbezeichnung]* bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens weiter zu beschäftigen.

Der Kündigung der Beklagten vom *[tt.mm.jjjj]* liegt folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt zugrunde:

## I. Inhalt des Arbeitsverhältnisses

Der/die Kläger/in erbringt üblicherweise ihre Arbeitsleistung am Standort der Beklagten in *[Arbeitsort]*.

Der/die am *[tt.mm.jjjj]* geborene Kläger/in, ledig/verheiratet/geschieden/verwitwet, *[Anzahl Kinder]* Kind(er), ist seit dem *[tt.mm.jjjj]* bei der Beklagten aktuell als *[Berufsbezeichnung]* mit einem monatlichen Gehalt von zuletzt durchschnittlich *[Monatsgehalt]* Euro brutto beschäftigt. Den Arbeitsvertrag füge ich als

## Anlage K 1

in Kopie bei.

In dem Betrieb der Beklagten sind regelmäßig über 10 Arbeitnehmer in Vollzeit beschäftigt.

Mit Schreiben vom *[tt.mm.jjjj]*, welches dem/der Kläger/in am *[tt.mm.jjjj]* zuging, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum *[tt.mm.jjjj]*. Ich füge das Kündigungsschreiben als

## Anlage K 2

in Kopie bei.

Dem/der Kläger/in stehen noch *[Anzahl Tage Resturlaub]* Tage Resturlaub und *[Anzahl Stunden Arbeitszeitguthaben]* Stunden Arbeitszeitguthaben zu, welche durch eine etwaige Freistellung nicht abgeschmolzen werden.

## **II. Ordnungsgemäße Betriebsratsanhörung**

Die ordnungsgemäße Anhörung nach § 102 Abs.1 BetrVG des bei der Beklagten bestehenden Betriebsrats wird mit Nichtwissen bestritten.

## **III. Kündigungssachverhalt**

Ein Sachverhalt, der eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach § 626 Abs.1 BGB rechtfertigen würde, ist dem/der Kläger/in nicht bekannt und wird mit Nichtwissen bestritten. Darüber hinaus wird die Einhaltung der zweiwöchigen Erklärungsfrist mit Nichtwissen bestritten.

Ein Sachverhalt, der die Kündigung gemäß § 1 Abs.2 KSchG rechtfertigen könnte, ist dem/der Kläger/in nicht bekannt und wird mit Nichtwissen bestritten.

## **IV. Geltendmachung weiterer offener Ansprüche**

Ich mache die klägerischen Entgeltansprüche, auch für den Fall des Annahmeverzuges, geltend. Dies bezieht sich auf das entgangene Entgelt sowie sämtliche sonstigen Leistungen wie Urlaub, Urlaubsentgelt, Urlaubsabgeltung, Urlaubsgeld und vermögenwirksame Leistungen. Sollte der Rechtsstreit über das Jahresende hinaus fortdauern, wird bereits jetzt die Übertragung der Urlaubstage auf das Folgejahr begehrt. Für den Fall des Unterliegens wird die Abgeltung des noch zum Ende des Arbeitsverhältnisses offenstehenden Urlaubs geltend gemacht.